

Wichtige Hinweise für den Antragsteller

Einzelausnahmegenehmigungen werden nur unter folgenden Voraussetzungen erteilt:

1. Termingerechtes Be- und Entladen von Schiffen,
2. Aufrechterhaltung des Betriebes öffentlicher Versorgungseinrichtungen,
3. Für Güter zu deren Beförderung keine Fahrzeuge bis zu 7,5 t zulässiges Gesamtgewicht verfügbar sind.

Hinweise:

- Wirtschaftliche oder wettbewerbliche Gründe allein rechtfertigen eine Ausnahmegenehmigung nicht.
- Die Bezeichnung des Gutes als „Eil-, Termin-, oder Expressgut“ reicht als alleinige Begründung für die Eilbedürftigkeit nicht aus.
- Ggf. ist eine Bestätigung des Auftraggebers über die Dringlichkeit des Transportes beizufügen.

Folgende Unterlagen sind dem **Antrag auf Dauerausnahmegenehmigung** (max. 1 Jahr) beizufügen:

- Ein Nachweis der Dringlichkeit (z.B. durch Bescheinigung der Industrie- und Handelskammer/Handwerkskammer/des Auftraggebers, etc.) oder sonstige Glaubhaftmachung
- Nachweis der Notwendigkeit einer regelmäßigen Beförderung.